

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 116/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Carola M [REDACTED] geb. R [REDACTED],
C [REDACTED] P [REDACTED] [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED] / B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt dar, die den Gesundheitsschaden verursachende Verfolgung habe 1938, frühestens aber 1936 begonnen. In dem einen wie dem anderen Fall könne die Klägerin selbst bei Zugrundelegung ihrer Angabe, sie habe monatlich 170 RM verdient, nicht in den gehobenen Dienst eingereiht werden. Sie sei seit 1932 als Laborantin voll berufstätig gewesen. In der Ausbildung habe sie sich - wenn auch aus verfolgungsbedingten Gründen - nach dem Abbruch des vorangegangenen Studiums

- 3 -

nicht mehr befunden. Auch ihre soziale Stellung aufgrund der Reifeprüfung und des begonnenen Studiums übersteige nicht die eines Beamten des mittleren Dienstes.

Die Beschwerde meint, nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in Rzw 1960, 458 aufgestellt habe, hätten die Jahre 1931 bis 1933 der Einstufung zugrunde gelegt werden müssen. Die Klägerin sei nämlich vor dem Beginn der den Gesundheitsschaden verursachenden Verfolgung bereits dadurch in ihrem beruflichen Fortkommen betroffen worden, daß sie das Studium habe abbrechen müssen. Für die Jahre 1931 bis 1933 bestimme sich ihre Einstufung gemäß § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung ihres Vaters.

Das trifft nicht zu. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BEG ist für die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten sein Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der den Gesundheitsschaden verursachenden Verfolgung maßgebend. Dabei ist eine Minderung des Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung außer Betracht zu lassen. Nur mit der Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes befaßt sich die Entscheidung BGR Rzw 1960, 458. Darum handelt es sich hier aber nicht. Die Klägerin hat keinen beruflichen Schaden durch Absinken ihres Einkommens erlitten. Das Gesetz bietet keine Möglichkeit, die für die Einstufung maßgebenden letzten drei Jahre vor dem Beginn der zum Gesundheitsschaden führenden Verfolgung durch einen anderen, früheren Zeitraum zu ersetzen. Lediglich bei einer bereits eingetretenen verfolgungsbedingten Einkommensminderung wird das frühere, höhere Einkommen als weiter erzielt fingiert (BGR Rzw 1960, 458).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Berufungsrichter hat die Frage der Einstufung,
auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Stellung, zu-
treffend entschieden.

Kai

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)